

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Jagdgelegenheiten (GBJ)

Joh. Springer's Erben Handels GmbH
Firmenbuch-Nr.: FN 304323i. 1080 Wien, Josefgasse 10
Tel.: +43(0)1 406 11 04 - office@springer-vienna.com

Neben diesen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Jagdgelegenheiten (GBJ) gelten für sämtliche die Vermittlung von Jagdgelegenheiten betreffenden Geschäftsfälle auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung (AGB) der Fa. Joh. Springer's Erben Handels GmbH (JSE), wenn in diesen hiermit vorliegenden GBJ nichts anderes geregelt ist. Die AGB sind auf unserer Homepage www.springer-vienna.com publiziert und können dort als pdf-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden. Außerdem liegen sie in unseren Filialen zur Einsicht auf.

§ 1 - Vertragsabschluss/Auftragserteilung

- (1) Die Firma Johann Springer's Erben Handels GmbH tritt in ihrem Geschäftsfeld „Vermittlung von Jagdgelegenheiten“ ausschließlich als Berater und Vermittler zwischen Jägern und Anbietern von Jagdgelegenheiten auf. Bei Vertragsabschluss/Buchung einer Jagdgelegenheit beauftragt und bevollmächtigt der Kunde uns als Vermittler zwischen ihm und dem Jagdanbieter sowie gegebenenfalls anderen Leistungsträgern Leistungen zu vermitteln und abzuschließen.
- (2) Der Vermittlungsvertrag über die Vermittlung von Jagdgelegenheiten kommt mit der Annahme des Vermittlungsauftrages zustande. Es entsteht also zu keinem Zeitpunkt ein Abschluss- oder Reisevertrag mit der Firma Joh. Springer's Erben Handels GmbH.

§ 2 - Zahlungsbedingungen/Anzahlungen/Abrechnung

- (1) Mit jedem Jagdangebot werden dem Kunden auch die jeweiligen Zahlungsbedingungen mitgeteilt. Ebenso erhalten Sie auch Informationen über die Höhe der notwendigen Anzahlung, damit der Jagdtermin verbindlich reserviert wird. Sollte diese Vorauszahlung nicht termingerecht bei uns eintreffen, gilt der Jagdtermin als storniert bzw. nicht reserviert. Anzahlungen können prinzipiell nicht rückerstattet werden. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
- (2) Basis der Endabrechnung ist das von Ihnen am Ende der Jagd unterzeichnete Jagdprotokoll.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Sofern nicht anders vereinbart, ist der gesamte Zahlungsverkehr über die Joh. Springer's Erben Handels GmbH abzuwickeln. Direkte Absprachen mit dem Veranstalter oder mit Dritten bzw. Direktzahlungen an den Veranstalter oder an Dritte sind unzulässig, können nicht anerkannt und auch nicht geltend gemacht werden.
- (4) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Trophäen im Eigentum des Jagdanbieters/Jagdveranstalters. Trophäen werden erst nach vollständiger Bezahlung ausgeliefert.

§ 3 - Leistungen

Alle Leistungen/Preise des jeweiligen Jagdangebotes werden von Seiten der Joh. Springer's Erben Handels GmbH klar definiert.

§ 4 - Preisänderungen

Auf Grund von Landesabgaben, höheren Treibstoffkosten, Abgaben für bestimmte Leistungen, Wechselkursen o. . kann es bei Jagden zu unerwarteten Preiserhöhungen kommen, welche nicht in unserer Sphäre liegen. Die Joh. Springer's Erben Handels GmbH behält sich das Recht vor, diese Preiserhöhungen auch nach Vertragsabschluss an den Kunden weiter zu geben. 21 Tage vor Reiseantritt sind Preisänderungen jedoch ausgeschlossen.

§ 5 - Jagdprotokoll/Reklamationen

- (1) Das vom Jagdgast nach der Jagd unterzeichnete Jagdprotokoll ist Grundlage der Verrechnung (siehe § 2 Abs. 2). Auf diesem haben alle erbrachten Leistungen, Abschlüsse, Trophäen usw. vermerkt zu sein. Mit der Unterschrift bestätigt der Jagdgast/Kunde die Richtigkeit der Daten. Kopien des Protokolls erhalten nach der Jagd der Kunde, der Jagdveranstalter und die Joh. Springer's Handels GmbH. Reklamationen müssen im Jagdprotokoll vermerkt werden, um später bearbeitet werden zu können. Wurde eine Reklamation im Jagdprotokoll nicht vermerkt, kann diese nicht berücksichtigt werden.
- (2) Es empfiehlt sich, bei Unstimmigkeiten/Reklamationen noch während der Jagd mit uns Kontakt aufzunehmen, um Probleme möglichst im Vorfeld zu lösen.

§ 6 - Einfuhr von Trophäen

Die Joh. Springer's Handels GmbH haftet in keinem Fall für die Möglichkeit, erlegte Trophäen in das Heimatland des Erlegers einführen zu können. Es ist allein Aufgabe des Kunden, dafür die allenfalls notwendigen veterinärrechtlichen-, grenztierärztlichen-, Zoll-Bescheinigungen usw. zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass sich die Trophäen in einem Zustand befinden, der eine legale Einfuhr ermöglicht. Der Kunde ist für den Trophäentransport in sein Heimatland selbst verantwortlich. Für Beschädigung der Trophäen durch unsachgemäße Behandlung, aber auch für sonstigen Bruch, sonstige Beschädigung oder Verlust der Trophäe im Zuge des Heimtransportes oder des Versandes kann JSE keine Haftung übernehmen.

§ 7 - Jagd- und waffenrechtliche Bestimmungen/Trophäenbewertung

- (1) Der Jagdgast verpflichtet sich, mit seiner Buchung einer Jagd Gelegenheit die im Jagdland geltenden Vorschriften und Gesetze anzuerkennen, insbesondere jene des Jagd- und Waffenrechts. Dies gilt auch für die Bewertung der Trophäen.
- (2) Bei Nichtbeachtung der einschlägigen, insbesondere der Jagdvorschriften, ist der Veranstalter berechtigt, die Jagd ohne Regressansprüche des Kunden abubrechen. Sollte der Kunde die Sicherheitsbestimmungen für Gesellschaftsjagden nicht beachten, kann der Kunde sofort und wiederum ohne Regressanspruch von der Jagd ausgeschlossen werden.
- (3) Will der Kunde seine eigenen Jagdwaffen samt Munition im Rahmen der Reise mitnehmen und verwenden, wird er sowohl von JSE als auch dem Jagdveranstalter selbst bezüglich der dafür notwendigen Verbringungs-, Ein- und Ausfuhrbestimmungen entsprechend beraten bzw. bei der Erlangung aller erforderlicher behördlicher Erlaubnisse des Heimat-, Transit- bzw. Gastlandes unterstützt. Sinnvoll ist dafür, auch für einige Nicht-EU-Staaten als Zielland, der Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem die konkreten Waffen eingetragen sein müssen.
- (4) Nimmt ein Kunde aus welchem Grund immer keine eigenen Jagdwaffen auf die Reise mit, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Jagd im Zielland mit Leihwaffen auszuüben. Ob und in welchem Ausmaß dafür eine Leihgebühr zu entrichten ist, geht aus dem jeweiligen Jagdangebot hervor.

§ 8 - Haftung

- (1) Da der Jagderfolg auch höherer Gewalt unterliegt, übernimmt die Firma Joh. Springer's Erben GmbH keinerlei Haftung für den angestrebten Jagderfolg oder die gewünschte Trophäenernte; eine Minderung oder Rückerstattung des Reisepreises ist daher ausgeschlossen. Wenn der Pirschhörer den Schuss auf ein Stück Wild freigibt, heißt das lediglich, dass dieses Stück erlegt werden kann. Es ist die Entscheidung des Kunden, ob er das betreffende Stück Wild auch erlegen

will. Wenn er sich zum Schuss entscheidet, trägt er dafür alle Konsequenzen – auch in Hinblick auf Fehlschüsse, das Anschweißen und die Trophäenrisiko. Der Jagdgast ist immer für seinen Schuss selbst verantwortlich.

- (2) Jagdreisen sind Reisen mit besonderen Risiken („Expeditionscharakter“). Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich im Zuge des Eintritts solcher Risiken ergeben, wenn diese außerhalb seines Verantwortungsbereiches geschehen. JSE übernimmt für Schäden an der Gesundheit oder an der Ausrüstung des Kunden keine Haftung.

§ 9 - Rücktritt von Seiten des Veranstalters/Vermittlers

JSE bzw. der Jagdveranstalter behalten sich das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhersehbare Umstände, z.B. höhere Gewalt, die ordnungsgemäße Durchführung der gebuchten Jagd in Frage stellen. In diesem Falle werden wir uns bemühen, dem Jagdgast ein gleichwertiges oder besseres Ersatzangebot zu unterbreiten. Dieses Ersatzangebot muss akzeptiert werden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Annahme des Ersatzangebotes die Grenzen des Zumutbaren übersteigt. Können wir kein entsprechendes Ersatzangebot unterbreiten, werden alle Vorauszahlungen rückerstattet.

§ 10 - Vorzeitiger Abbruch der Jagd von Seiten des Kunden

Sollte eine Reise vom Kunden, aus welchen Gründen auch immer, vorzeitig abgebrochen werden, ist der volle Reisepreis zu entrichten. Alle Mehrkosten für Ticketumbuchungen, zusätzliche Transfers, Hotelkosten und dgl. sind in diesem Falle vom Kunden zu tragen.

§ 11 - Höhere Gewalt

Sollte der Reise- und Jagdverlauf nach Antritt der Reise durch bei der Buchung nicht vorhersehbare Gründe wie Streik, Krieg, Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Treibstoffmangel oder aus Gründen, die den vorgenannten in ihrer Wirkung gleichkommen, geändert oder abgebrochen werden, sind alle damit verbundenen Kosten für Ticketumbuchungen, Hotels, Transfers und dgl. vom Kunden zu tragen.

§ 12 - Versicherungen

Der Jagdgast ist verpflichtet, selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen. Für alle Schäden, die im Zuge der Jagd vom Jagdgast selbst, vom Veranstalter oder von anderen Leistungsträgern verursacht werden, kann JSE keine Haftung übernehmen.